

HORTORDNUNG

für den Schülerhort
der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee
Konsolidierte Fassung

1. Aufgabe, Aufnahme, Anmeldungen

1. Aufgabe:

Der Hort hat die Aufgabe, schulpflichtigen (auch schulreifen) Kindern (einschließlich Vorschule), insbesondere aus dem Gemeindebereich, Pflege und Aufsicht zu gewähren und die Familienerziehung zu unterstützen und zu ergänzen.

2. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe freier Plätze.

3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) Schulpflichtigkeit;
- b) Anmeldung durch den (die) Erziehungsberechtigten;
- c) Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- d) die schriftliche Verpflichtung des (der) Erziehungsberechtigten, die Hortordnung einzuhalten;
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde

4. Anmeldungen werden von März bis Mai jeden Jahres für das folgende Schuljahr entgegengenommen. In erster Linie sind regelmäßige Vollbesucher des Hortes zu berücksichtigen.

5. Die Aufnahme findet alljährlich Anfang September statt; freigewordene Plätze werden auch während des Jahres besetzt.

2. Vorschriften für den Besuch

1. Der Hortbesuch hat an Schultagen regelmäßig zu erfolgen. Fallweise kann der regelmäßige Hortbesuch an bestimmten Wochentagen genehmigt werden, soweit kein Bedarf für Vollbesucher (Fünftagewoche) gegeben ist und die limitierte Besucherzahl nicht überschritten wird. In besonders begründeten Fällen kann auch stundenweiser und einzeltageweiser Besuch genehmigt werden.

2. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonst begründetes Fernbleiben ist der Leitung des Hortes bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Hort nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Hortes nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
3. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Hortes, kann die Vorlage ärztlicher Zeugnisse verlangt werden.
4. Das Kind benötigt für den Hortbesuch ein Paar Hausschuhe ohne Gummisohlen. Jeder Schuh ist deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

3. Beitrag

1. Für den Besuch des Hortes ist ein Beitrag mittels Erlagschein oder Bankeinzugsschein jeden Monat im Vorhinein zu entrichten. Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragsleistung.
2. Monatsbeitrag ohne Essen € 100,00
 pro Tag ohne Essen € 10,00
 Essenzuschlag pro Monat
 (€ 68,00 abzüglich 50% Gemeindeförderung) € 34,00
 Essenzuschlag pro Tag € 3,40

In den Beiträgen sind 10% USt. Enthalten.

Um Beitragsermäßigung kann in sozial begründeten Fällen schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde angesucht werden (Belege sind vorzuweisen).

4. Austritt und Entlassung

1. Die Beendigung des Hortbesuches tritt mit Vollendung des 12. Lebensjahres ein.
2. Der Austritt des Kindes ist spätestens 14 Tage vorher der Leitung des Hortes bekanntzugeben.
3. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Hort:
 - a) Ein körperliches Gebrechen oder eine seelisch oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine Störung der Erziehungsarbeit befürchten lassen;

- b) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne triftigen Grund oder ohne Meldung;
- c) Verletzung der Bestimmungen der Hortordnung durch den (die) Erziehungsberechtigten (z.B. Unterlassung der Beitragszahlung)

5. Betriebszeit

1. Montag bis Freitag von 10 Uhr 30 bis 17 Uhr 00, an schulfreien Tagen von 07 Uhr 00 bis 17 Uhr 00.
2. Der Hort bleibt zu folgenden Zeiten geschlossen:
 - a) an gesetzlichen Feiertagen;
 - b) Mitte Juli bis Anfang September, ab Schulschluss der Volksschule bis Beginn des neuen Schuljahres

Für alle Vorfälle, die sich auf dem Weg oder vom Hort ereignen, ist der Hort, ebenso wie für Vorfälle außerhalb der Betriebszeiten nicht verantwortlich.

Für die mitgebrachten Gegenstände und Geld übernimmt der Hort keine Verantwortung.

✂-----

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Ich habe die Bestimmungen der Hortordnung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, sie einzuhalten.

....., am.....

.....
(Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten)